



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

des
Wassersportverein Motzen e.V.

Stand 22.01.2018



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

Vorwort

Die Geschäftsordnung des Wassersportverein Motzen E.V. regelt den Geschäftsbetrieb und das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern im Detail.

Die Geschäftsordnung ist in 3 Abschnitte gegliedert:

Im ersten Teil der Geschäftsordnung wird die Satzung des WVM größtenteils wiedergegeben, jedoch erweitert um zusätzliche Detaillierungen und Auslegungsbeschreibungen. Durch die Reflektion der Satzung ist beabsichtigt dem Mitglied ein selbständiges und umfassendes Dokument ohne die Notwendigkeit von querverweisen auf die Satzung an die Hand zu geben.

Bei Widersprüchen zwischen Satzung und Geschäftsordnung gelten jedoch die Regelungen der Satzung.

Im zweiten Teil der Geschäftsordnung Abschnitte 5. bis 7. sind die:

5. Gebührenordnung,
6. Arbeitsdienstregeln
7. Die Hausordnung die Regeln zum Betrieb der WVM Anlagen festgelegt.

Insbesondere dieser Teil - es sind nur 8 Seiten (16-24) sollte von den Mitgliedern aufmerksam gelesen und beachtet werden.

Dieser Teil beinhaltet viele Beschlüsse die ansonsten nur verstreut in ca. 500 Protokollen aus mehr als 50 Jahren zu finden waren.

Die historischen Protokolle verlieren mit Datum der Genehmigung dieser Geschäftsordnung ihre Wirkung mit Ausnahme von Protokollen des laufenden Geschäftsjahrs

Im dritten Teil der Geschäftsordnung - Der Anhang : sind nützliche Informationen (unverbindlich) zusammengestellt worden, wie z.B.. Namen und Anschriften der aktuellen Vereinsvertreter, zum bestehenden Versicherungsschutz etc.

Wassersportverein Motzen E.V.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

1 INHALTSVERZEICHNIS UND ÄNDERUNGEN

1.1 Inhaltsverzeichnis

1 INHALTSVERZEICHNIS UND ÄNDERUNGEN

1.1 Inhaltsverzeichnis 3

1.2 Änderungen 6

2 ZWECK DES VEREINS

7

2 GESCHÄFTSBEREICHE

8

2.1 Der Vorstand

8

2.1.1 1. Vorsitzender

8

2.1.2 Schriftführer/ 2. Vorsitzender

8

2.1.3 Kassierer

8

2.2 Erweiterter Vorstand

9

2.2.1 Pressewart

9

2.2.2 Arbeitsdienstleiter

9

2.2.3 Anlagenwarte Arm/Siel

9

2.2.4 1. Jugendbetreuer - Ausbildungsleiter

9

2.2.5 Jugendvertreter

10

2.2.6 Festausschuss

10

2.2.7 Regattawart

10

2.3 Kassenprüfer

10

3 MITGLIEDSCHAFT

11

3.1 Aktive Mitglieder

11

3.1.1 Jungmitglieder

11

3.1.2 Vollmitglieder

11

3.2 Fördernde Mitglieder (derzeit in Satzung als passive Mitglieder bezeichnet)

11

3.3 Ehrenmitglieder

11

3.4 Rechte und Pflichten

12

3.4.1 Mitgliedsaufnahme

12

3.4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

12

3.4.3 Ausschluss

12

3.4.4 Pflichten der Mitglieder

12

3.4.5 Rechte der Mitglieder

12

3.4.6 Beiträge

13

4 VERSAMMLUNGEN UND VERFAHRENSFRAGEN

13

4.1 Versammlungen

13



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

4.2	Verfahrensfragen	13
4.2.1	Abstimmungsregeln	14
4.2.2	Entlastung des Vorstandes	14
4.3	Vorstandssitzung	15
4.3.1	Wirksamkeit der Protokolle der Vorstandssitzungen	15
4.4	Ausbilderversammlung	15
4.5	Jugendversammlung	15
5	GEBÜHRENORDNUNG	16
5.1	Allgemein	16
5.2	Beiträge	16
5.3	Sonderregelungen	18
5.4	REGELUNGEN FÜR ZAHLUNGEN UND ABRECHNUNG	18
5.4.1	Allgemeines	18
5.4.2	Abrechnungsverfahren	18
5.4.3	Reklamationen	18
5.4.4	Zuschüsse des Vereins	19
5.4.5	Sonstiges	19
6	ARBEITSSTUNDEN REGELUNGEN	19
6.1	Allgemeines	19
6.2	Anrechenbarkeit	20
6.3	Arbeitsstundennachweis	20
6.4	Obligatorischer Arbeitsdienst	20
6.5	Bootshauswache	20
6.6	Skippertreffwache	20
7	<u>BETRIEBSORDNUNG FÜR ANLAGEN, HÄFEN UND BOOTE</u>	21
7.1	Allgemeines	21
7.2	Stromnutzung	21
7.3	Feuerungsanlagen und offene Feuer auf dem Vereinsgelände (insbesondere Winterlager)	21
7.4	Winterlager	22
7.5	Vereinsheim/Grillplatz	22
7.5.1	Schlüsselordnung	22
7.6	Werkstätten	22
7.7	Ausbildungslageraum	22



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

7.8	<u>Häfen (Arm und Siel)</u>	22
7.9	<u>Betrieb der Vereinsboote</u>	23
7.9.1	Betrieb der Ausbildungsboote	23
7.9.2	Regattateilname	23
7.9.3	Trainerboot	23
7.9.4	Arbeitsboot (Tuffel)	23
7.10	Schäden an Vereinsbooten	23
8	VERSCHIEDENES	24
8.1	Vereinsinformationen	24
9	ANHANG	25
9.1	Erweiterter Vorstand	25
9.2	ANHANG II: VERSICHERUNGEN	27
9.2.1	Schadensmeldung	27
9.2.2	Unfallversicherung	28
9.2.3	Vereins-Haftpflichtversicherung	28
9.2.4	Versicherungen für vereinseigener Boote	29
9.3	Anlage III Anspruchszettel	29



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

1.2 Änderungen

Beschlossen am	Änderung am	Bemerkung
30.04.2017		<u>Erste Fassung GO</u> <ul style="list-style-type: none">• Entwurf erstellt durch Schriftführer Holger Stockfleth.• Überarbeitet durch Kassiererin Bärbel Precht• Erster Entwurf verteilt zur Lesung durch die Mitglieder September 2017 (e-mail plus Internet)• Mitgliedereingaben wurden bis Dezember 2016 berücksichtigt.• Final bearbeiten durch den 1. Vorsitzenden Alfred Rausch• Korrekturgelesen durch Gunnar Stark.• Weitere Eingaben durch Knuth Haye in 2017 wurden auf der Mitgliederversammlung am 30.04.2017 zur Diskussion gestellt.• <u>Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30.04.2017</u>
20.01.2018	22.01.2018	Gemäß Beschluss Hauptversammlung ==>Löschung der Bootshauswache auf Seite 17 Gebührenordnung und Seite 20

Im ersten Teil der Geschäftsordnung wird hierunter die Satzung des WVM größtenteils wiedergegeben, jedoch erweitert um zusätzliche Detaillierungen und Auslegungsbeschreibungen.

Durch die Reflektion der Satzung ist **beabsichtigt** dem Mitglied ein selbständiges und umfassendes Dokument ohne die Notwendigkeit von querverweisen auf die Satzung an die Hand zu geben.

Bei Widersprüchen zwischen Satzung und Geschäftsordnung gelten jedoch die Regelungen der Satzung.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Hebung und Förderung der Volksgesundheit sowie die körperliche Ertüchtigung der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische, militärische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Als Mittel dienen hierzu:

- Wassersportfahrzeuge
- Anlege- und Liegemöglichkeiten für Wassersportfahrzeuge
- Unterweisung und Anleitung der Mitglieder im Führen von Wassersportfahrzeugen
- Abhalten von Wettfahrten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Handlungen des Vereins erfolgen auf demokratischer Grundlage. Sämtliche Einnahmen dienen ausschließlich dem Zweck des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden, deren Satzungen anerkannt werden:

- Landessportbund Niedersachsen e. V.
- Kreissportbund Wesermarsch
- im Deutschen Seglerverband e. V.
- Fachverband Segeln im Bezirkssportbund Weser-Ems e.V.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

2 GESCHÄFTSBEREICHE

2.1 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle vom Schriftführer, der Schriftführer vom Kassierer und der Kassierer vom Schriftführer vertreten.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.

In der Generalversammlung wird mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden abgestimmt, ob ein neuer Vorstand gewählt werden soll oder nicht.

Wählbar sind alle Mitglieder, die das öffentliche, aktive und passive Wahlrecht besitzen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorsitzende hat den Vorstand mindestens einmal monatlich einzuberufen.

Kommentar => In Abweichung hierzu werden die Sitzungen in der Segelhauptsaison - Typischerweise Juni bis August (also 3x) ausgesetzt.

=>Die Vorstandsmitglieder erledigen den Schriftverkehr aus ihren Geschäftsbereichen in Absprache mit dem 2.Vorsitzenden selbst.<=

2.1.1 1. Vorsitzender

- Er vertritt den Verein nach innen und außen.
- Er leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- Schriftliche Genehmigung der vom Kassierer zu bezahlenden Rechnungen.
- Er führt und überwacht alle mit Funktionen beauftragten Personen im Verein.

2.1.2 Schriftführer/ 2. Vorsitzender

- Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- Er führt Protokoll auf der Mitglieder- und Hauptversammlung.
- Er erledigt den allgemeinen Schriftverkehr in Absprache mit dem 1.Vorsitzenden.

2.1.3 Kassierer

- Er verwaltet die Vereinsfinanzen. Er ist verantwortlich für die Buchführung, einen ausgeglichenen Finanzhaushalt des Vereins i.e.:
 1. Führung der Kassenbücher;
 2. Führung der Mitgliederlisten;
 3. Einnahmen der Beiträge und sonstige Zuwendungen;
 4. Begleichung der genehmigten Ausgaben;
 5. Rechnungslegung;
 6. Gewährung von Ratenzahlungen der Beiträge nach Einholung der Zustimmung des Vorstandes
- Er erstellt jährliche und längerfristige Finanzpläne.
- Am Ende des Geschäftsjahres macht er einen Kassenabschlussbericht, den er der ordentlichen Hauptversammlung vorlegt, eine Jahresbilanz, soweit dies erforderlich ist.
- Er erstellt die Steuererklärung, sofern der Verein zur Abgabe vom Finanzamt verpflichtet ist. Sie kann mit Hilfe eines Steuerberaters abgefasst werden.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

2.2 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand kann Mitglieder mit der Durchführung von Aufgaben aus seinen Geschäftsbereichen beauftragen. Diese bilden den Erweiterten Vorstand der auch bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen wird.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand bleibt für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinsgeschäfte verantwortlich.

Bei den Vorstandssitzungen kommt dem erweiterten Vorstand eine beratende und unterstützende Funktion zu. Entscheidungen obliegen dem Vorstand.

Schriftliche Anweisungen oder Zurechtweisungen an Mitglieder können nur durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen oder müssen mit diesem abgestimmt sein.

Der Vorstand kann die Funktionen und Besetzung des erweiterten Vorstandes unterjährig den Anforderungen anpassen. Es ist hierzu keine Versammlungsentscheidung erforderlich.

Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind im Folgenden beschrieben. Eine Liste des aktuellen Vorstandes/Erweiterten Vorstandes ist in der Anlage I gegeben.

2.2.1 Pressewart

- Erstellt/bearbeitet Pressemitteilungen
- Erstellt die Berichte für den Sportskipper
- Verteilt Mitteilungen und Informationen über den Vereins E-Mail Verteiler

2.2.2 Arbeitsdienstleiter

- Erstellt die Planung für die Arbeitsdienste
- Sorgt dafür, dass die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung stehen
- Er verwaltet die Arbeitsstundennachweise

2.2.3 Anlagenwarte Arm/Siel

- Für die Betreuung der Hafenanlagen am Arm/Siel sind weitere Betreuer festgelegt

2.2.4 1. Jugendbetreuer - Ausbildungsleiter

Er ist verantwortlich für:

- den Ausbildungsbetrieb unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften,
- die Ausbildung der Segelschüler in Theorie und Praxis
- die Durchführung des Ausbildungsbetriebs nach den gültigen Gesetzen und Verordnungen,
- den Dienstplan
- Er leitet die Ausbilderversammlung
- Koordiniert / überwacht die Nutzung der vereinseigenen Wassersportfahrzeuge und organisiert deren Wartung und Instandsetzung



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

2.2.5 Jugendvertreter

Die Wahl eines Jugendvertreters ist optional möglich.

Der Jugendvertreter wird auf der Jugendversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er lädt zur Jugendversammlung ein.

Er vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder innerhalb und außerhalb des Vereins. Dies sind innerhalb des Vereins die Jugend- und Ausbildungsversammlung,

sowie außerhalb des Vereins:

Sporttag der Bremer Sportjugend,
Stadtjugendring Bremen,
Ortsjugendring Lemwerder
und ähnlichen Organisationen

Der Jugendvertreter vertritt die WVM-Interessen außerhalb des Vereins in Absprache mit dem Vorstand.

2.2.6 Festausschuss

- Betreuung der Bootshausnutzung - Vermietung
- Vorschläge, Planung und Organisation von Vereinsveranstaltungen
- Listenführung der Bootshauswachen
- Betreuung der Getränkecellars mit Kontrolle des Verbrauchs
- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben aus dem Bootshausbetrieb

2.2.7 Regattawart

- Organisation und Durchführung von Vereinsregatten
- Information zu anderen - für den WVM interessanten - Regatten in der Region

2.3 Kassenprüfer

Es werden auf der ordentlichen Hauptversammlung zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Typischerweise übergreifend. D.h.: um ein Jahr versetzt (zweiter Kassenprüfer wird im zweiten Jahr erster Kassenprüfer) so dass die Erfahrung jeweils weitergegeben wird.

Sie prüfen jährlich:

- die ordnungsgemäße Buchführung,
- den Kassenabschlussbericht.
- Sie berichten auf der ordentlichen Hauptversammlung über die Kassenprüfung.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

3 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft kann von allen Personen über 18 Jahren, von Jugendlichen im Alter von 14-18 Jahren und von Kindern unter 14 Jahren erworben werden.

Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft von Personen die noch nicht volljährig sind, sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachten.

Alle Mitglieder und Mitgliedsanwärter sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unter Einhaltung der entsprechenden Anordnungen unter Abschnitt 7 der Geschäftsordnung festgelegt wie z.B. Hafen-Ordnung, Bootshaus-Ordnung etc. Verantwortungsbewusst zu benutzen.

Die Mitgliedschaft ist aufgeteilt in:

3.1 Aktive Mitglieder

Sie werden unterschieden nach

3.1.1 Jungmitglieder

Auszubildende, Praktikanten, Schüler, Studenten

3.1.2 Vollmitglieder

Mitglieder, für die unter 3.1.1) genannten Merkmale nicht zutreffen.

3.2 Fördernde Mitglieder (derzeit in Satzung als passive Mitglieder bezeichnet)

Sie sind Mitglieder, die den Verein durch Geld- oder Materialspenden unterstützen und an jederart Vereinsleben teilnehmen können.

3.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann derjenige werden, der

- wegen hervorragender Verdienste um den Verein oder
- wegen besonderer Leistungen im Wassersport

durch eine Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit dazu gewählt wird.

Ein Ehrenmitglied teilt die Rechte eines aktiven bzw. passiven Mitgliedes ohne Jahresbeiträge zu zahlen.

Er ist befreit von Beiträgen und Arbeitsdiensten jedoch nicht von der Liegeplatzgebühr.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

3.4 Rechte und Pflichten

3.4.1 Mitgliedsaufnahme

Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Durch den Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung an.

Die vorläufige Aufnahme erwachsener Mitglieder bedarf der persönlichen Vorstellung auf der erweiterten Vorstandssitzung*.

Die endgültige Aufnahme erfolgt nach einer Probezeit von mindestens 12 Monaten durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Auf Antrag muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.

*Die erweiterte Vorstandssitzung tagt derzeit in der Regel jeden ersten Mittwoch des Monats in der Bischoff's Gaststätte -Zur alten Schänke-Beginn 19:30 Uhr.

3.4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt ist zum Ende jeden Monats möglich und dem Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Beim Austritt erlischt jeder Anspruch an den Verein.

Rückzahlungen von Beiträgen usw. erfolgen nicht.

Sämtliche geldlichen Verpflichtungen müssen bis zum Tage des Austritts geregelt sein.

Sämtliche Zugangsschlüssel müssen zurückgegeben werden. Die Pfandgebühr wird erstattet.

3.4.3 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes:

- bei Rückstand der Beiträge über drei Monate und Nichtzahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung.
- bei vereinschädigenden Verhalten oder groben Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse und Bootshausordnung.
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- bei groben Verstößen gegen die Satzung.

Gegen den Ausschluss kann schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Beim Ausschluss gelten die Bestimmungen des § 5 der Satzung (bzw. Punkt 3.4.2 der GO) sinngemäß.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist gerichtlich nicht anfechtbar.

3.4.4 Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von einer Generalversammlung festgesetzten Eintrittsgeldes sowie der Beiträge, Umlagen und sonstigen Zahlungen verpflichtet.
- werden die Befolgung der Satzung, Vereinsbeschlüsse und Bootshausordnung zur Pflicht gemacht.
- Ein vom Vorstand festgesetzter Arbeits- und Wachdienst muss unbedingt im Rahmen der Vereinsbeschlüsse geleistet werden.

3.4.5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder erhalten jährlich in der Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins, über seine Kassenlage und seinen Mitgliederbestand. Sämtlichen Mitgliedern stehen die Vereinseinrichtungen zur Verfügung. Jedoch übernimmt der Verein keine Haftung für die in die Vereinsanlagen eingebrachten Wassersportfahrzeuge, Inventar, Bekleidungsstücke usw.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

3.4.6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von einer Generalversammlung festgesetzt.
Alle geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein sind Bringschulden und im 1. Quartal des Jahres zu begleichen.
Der Kassierer ist berechtigt, Ratenzahlungen einzuräumen.

4 VERSAMMLUNGEN und VERFAHRENSFRAGEN

4.1 Versammlungen

Allgemeine Versammlungen

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden Mitgliederversammlungen statt, in denen über die sportlichen, geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird.

Die Einberufung muss in der Regel zwei Wochen vorher durch Anzeige in einer hiesigen Tageszeitung oder durch schriftliche Mitteilung und zwar unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Generalversammlung (Heute übliche Bezeichnung: Jahreshauptversammlung)

Nach Ablauf eines Kalenderjahres findet eine Generalversammlung/Jahreshauptversammlung statt.
In der Hauptsache beschäftigt sich diese mit:

- a) Berichten des gesamten Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes, falls eine solche verlangt wird (gemäß § 10 der Satzung bzw. Punkt 2.1 der GO)
- c) Wahl zweier Kassenprüfer
- d) Beitragsfestsetzung
- e) Verschiedenes

Die Einberufung einer Generalversammlung/Jahreshauptversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

Weitere Punkte, die der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder ist zu Beginn der Versammlung, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu entscheiden.

Eine **Außerordentliche Generalversammlung** kann der Vorstand nach eigenem Ermessen einberufen. Sie muss stattfinden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gefordert wird.

4.2 Verfahrensfragen

- Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung, Mitglieder oder Generalversammlung ist beschlussfähig.
- In jeder Sitzung oder Versammlung muss die bei der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung vor Eintritt in die Verhandlung genehmigt werden.
- Anträge zu Generalversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher in den Händen des Vorstandes sein.
- Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden.
- Die Abstimmung kann offen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel erfolgen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Satzungsänderungen bedürfen ebenso wie das Verlangen nach Neuwahl des Vorstandes (gemäß § 10 der Satzung bzw. Punkt 2.1 der GO) einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden einer Generalversammlung. Satzungsänderungen, die die Voraussetzungen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind darin klar und deutlich wiederzugeben. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

4.2.1 Abstimmungsregeln

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren nach der endgültigen Aufnahme durch die Hauptversammlung.
- Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Die Abstimmung kann offen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel erfolgen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Eine Abstimmung muss 'geheim' erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann mit 'Ja' oder 'Nein' oder 'Stimmenthaltung' abstimmen.
- Nur die Anzahl der 'Ja'- bzw. 'Nein'-Stimmen entscheidet über Annahme oder Ablehnung eines Antrags.
- Über jeden Antrag wird einzeln abgestimmt. Das gilt auch für so genannte 'Gegenanträge'. Bei Anträgen mit gleicher Thematik ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- Satzungsänderungen bedürfen ebenso wie das Verlangen nach Neuwahl des Vorstandes einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden einer Generalversammlung.
- Für Anträge zur Geschäftsordnung reicht die einfache Mehrheit.
- Satzungsrelevante Elemente die in der Geschäftsordnung reflektiert sind, dürfen nur im Sinne von zusätzlichen erläuternden Kommentaren erweitert werden, und zwar nur in der Art das der Satzungstext nicht in Frage gestellt wird. Direkte Satzungelemente dürfen nur über Anträge zur Satzung geändert werden.
- Während einer Versammlung kann zur Satzung/Geschäftsordnung nur beantragt werden: 'Schluss der Rednerliste' oder 'Ende der Diskussion'. (Also es können keine Grundsätzlich neuen sachliche Anträge während der Versammlung gestellt werden)
Bei der Diskussion über einen derartigen Antrag kann nur ein Redner 'für' und einer 'gegen' ihn sprechen. Die Abstimmung hat anschließend zu erfolgen.

4.2.2 Entlastung des Vorstandes

Allgemeine Definition (für Institutionen, Firmen)

Unter **Entlastung** versteht man die Billigung der Geschäftstätigkeit eines Organs durch die dazu durch Gesetz oder Vertrag berufenen Aufsichtsgremien.

Die Billigung wird üblicherweise nachträglich für einen definierten Zeitraum ausgesprochen (z. B. ein Geschäftsjahr). Nach „innen“ wirkt die Entlastung als Vertrauensbeweis, nach „außen“ kann die Entlastung bei Vereinen, Genossenschaften und GmbHs einen Verzicht auf Schadensersatz bewirken.

Die Entlastung ist nicht einklagbar.

Entlastung des Vereinsvorstandes in Vereinen

Die Entlastung betrifft rein die monetär relevante Verantwortung des Vorstandes. Keine Rolle spielt bei der Entlastung des Vorstandes die Leistung oder die Bewertung der Führungsqualitäten des Vorstandes.

Der Verein (bzw. dessen formgerecht geladener und beschlussfähig anwesender Teil) bestätigt dem **geschäftsführenden Vorstand, die ihm anvertrauten Mittel des Vereins ordnungsgemäß verwaltet hat.**

Da die Mittel, über die der Vorstand verfügt, nicht ihm gehören, aber andererseits nicht über jede einzelne Verwendung detailliert Anweisung durch die Mitgliederversammlung erteilt werden kann, wird dem Vorstand durch die Entlastung im Nachhinein bestätigt, dass alles, was er mit den Mitteln des Vereins gemacht hat, in dessen Sinn war und durch diesen (nicht mehr durch den Vorstand persönlich) verantwortet wird.

Sofern die Vereinssatzung nichts anderes vorsieht, so erfolgt gemäß § 32 Abs. 1 BGB die Entlastung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, für den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder. Beim Entlastungsbeschluss dürfen die Vorstandsmitglieder nicht mitstimmen (§ 34 BGB). Sofern keine weitreichenderen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, bedeutet die Entlastung, dass der Verein auf Ansprüche aus Verstößen des Vorstandes verzichtet.

Die Entlastung vernichtet jedoch nicht solche Ersatzansprüche des Vereins, für die sich weder aus dem Rechenschaftsbericht des Vorstands noch aus einem etwaigen Prüfungsbericht von Revisoren ein Anhaltspunkt ergab.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

4.3 Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung sollte einmal im Monat stattfinden. In Abweichung hierzu werden die Sitzungen in der Segelhauptsaison - Typischerweise Juni bis August (3x) ausgesetzt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dient zur Beratung und Beschlussfassung über Tagesprobleme aus dem Vereinsleben, zur Planung von zukünftigen Vereinsaktivitäten, der Vorbereitung von Veranstaltungen und Versammlungen.

4.3.1 Wirksamkeit der Protokolle der Vorstandssitzungen

Auf Vorstandssitzungen können wesentliche Regelungen und Anweisungen für Mitglieder beschlossen werden, die umgehend wirksam werden. Diese werden in den Protokollen der Vorstandssitzungen festgeschrieben und gelten nach deren Veröffentlichung auf den Vereins-Seiten im internen Internet Bereich des WVM.

Beschlüsse aus Vorstandsprotokollen der Monatsversammlungen sind über das laufende Geschäftsjahr bis zur Hauptversammlung des Folgejahrs wirksam. Sollen in Vorstandssitzungen getroffene Regelungen über das laufende Geschäftsjahr Bestand haben, müssen diese in die Geschäftsordnung übergeführt werden. Monetär relevante Änderungen der Geschäftsordnung (Beiträge/Arbeitsstunden) müssen von der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Alle sonstigen Änderungen werden durch den Vorstand beschlossen und bedürfen keiner Sanktionierung durch die Mitgliederversammlung müssen aber jeweils zur Hauptversammlung aufgezeigt werden. Eine weitere Ausnahme sind Änderungen von Verbandsbeiträgen die direkt ohne Mitgliedervotum weitergegeben werden.

Somit ist das Mitglied bei neuen Regelungen nur gegenüber Vorstandsbeschlüssen aus den Protokollen des laufenden Geschäftsjahrs inklusive des Zeitraumes bis zur Hauptversammlung des Folgejahres verpflichtet.

4.4 Ausbilderversammlung

Eine Ausbilderversammlung ist optional einzurichten sofern der Ausbildungsbetrieb dies erfordert. Die Ausbilderversammlung behandelt die Fragen der Vereinsausbildung. Dies sind insbesondere:

- Probleme und Änderungen zum Ausbildungsbetrieb des Vereins, Bootsmaterial, Häfen, Begleitfahrzeuge
- Absprache und Festlegung der Übungstage, Lager, Regatten, Theorie, Prüfungen

Die Ausbilderversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem Ausbildungsleiter
- weiteren Ausbildern
- dem Jugendvertreter sofern gewählt.

Der Ausbildungsleiter beruft die Versammlung ein und leitet sie. Sie wird in regelmäßigen Abständen abgehalten.

4.5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist als optionale Funktion nur vorgesehen wenn ein Jugendvertreter gewählt wurde.

Die Jugendversammlung ist die Versammlung der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung statt. Zu ihr lädt der Jugendvertreter mindestens zehn Tage vor der Versammlung durch Aushang der Tagesordnung am Schwarzen Brett ein.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jugendvertreters
3. Verschiedenes

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Jugendvertreter mindestens 20% der dem Verein angehörenden Jugendlichen anwesend sind.

Die Wahl des Jugendvertreters sowie seines Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ausgenommen Mitgliedsanwärter.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

5 Gebührenordnung

5.1 Allgemein

- Die aktuellen Beitragsregeln sind in Punkt 5.2 aufgeführt
- Beitragsänderungen gelten ab 1. Januar des laufenden Jahres für mindestens 12 Monate.
- Anspruchszettel (Anlage 3) sind spätestens bis zur Hauptversammlung dem Kassierer vorzulegen
- Die Stromzählerablesung erfolgt auf dem Bootslagerplatz am 15. Jan. die Abbuchung am 15. März.
- Der Beitragseinzug ist erfolgt am 15.03. des Kalenderjahres
- Rest-Beitragszahlungen sind bis spätestens 31.12. des Abrechnungsjahres zu begleichen.
- Mitglieder bei denen aus unbekanntem Gründen keine Abbuchung der Mitgliedsbeiträge mehr möglich ist und die auch postalisch und telefonisch nicht mehr erreichbar sind, werden nach einem Jahr als "stiller Austritt" gewertet und aus dem Vereinsregister gestrichen.
- Die Kaskoversicherungswerte der Vereinsboote wurden festgelegt und werden der Versicherung gemeldet. Für die Inanspruchnahme ist die Eintragung in das Fahrtenbuch erforderlich.
- Diverse wesentliche Versicherungen wie z.B.: Vereinshaftpflicht, Gebäudeversicherungen und weitere sind über den Landessportbund gemäß Anhang Punkt 9.3 abgedeckt.

5.2 Beiträge

Definitionen

- Beträge für Verbandsmitgliedschaften (DSV, IG-Freizeit, etc.) können sich jahresweise ändern und werden entsprechend eingezogen.
- Die zu Beginn des Jahres oder bei Neueintritt getroffene Entscheidung über die Art der Mitgliedschaft gemäß Fallbeschreibung (siehe Gebührenordnung unten) hat schriftlich beim Kassierer zu erfolgen und ist für dieses Jahr bindend.
- Bei Nichtabgabe eines Anspruchzettels besteht die Möglichkeit des Liegeplatz- bzw. Zeltplatzverlustes.
- Jungmitglieder, die durchgehend im Verein waren, brauchen im Erwachsenenalter keine weitere Aufnahmegebühr zu entrichten
- Alle Zahlungen für das laufende Jahr sind im 1. Quartal fällig.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

						€ pro Monat	€/Jahr
						3,00	36,00
Der Mitgliedsbeitrag beträgt für alle Mitglieder							
Unterschiede im >Gesamt_Jahresbeitrag (unten) < ergeben sich durch >zusätzliche Verbandsabgaben<							
Ab 2017		Gesamt /Jahr	Enthält Gebühren Verbände/Jahr		Auf-name	In Gesamtjahresgebühr enthaltene Verbandsabgaben pro Jahr ab 2017	
No	Fall	€	€	Typ	€	Mitglied	Jugend
10	Jungmitglied =>bei weiterer	43,69	7,69	Ju	(-)	5,30	3,60
11	Geschwistern 1/2 Beitrag	25,69	7,69	Ju	(-)	3,10	4,09
12	Jungmitglied mit Boot	43,69	7,69	Ju	(-)	8,40	7,69
1	Mitglied ohne Boot	44,40	8,40	Pas	(-)	10,23	
2	Mitglied mit Liegeplatz	54,63	18,63	Aktiv	400*	0,00	
3	Mitglied mit Zeltplatz	41,30	5,30	nur L+KSB	200*	18,63	
4	Mitglied mit Boot ohne Liegeplatz	54,63	18,63	Aktiv	200*		
*in 2 Jahresraten							
5	Mitglied mit Liegeplatz verkauft sein Boot Nachdem der Anspruchszettel für einen Liegeplatz abgegeben wurde, wird die Einstufung in Fall 1 im darauffolgenden Jahr vorgenommen						
6	Mitglied kauft sich nach 2 oder mehr Jahren erneut ein Boot und will wieder Wassersport betreiben Es wird ein Liegeplatz (sofern frei) zur Verfügung gestellt. In der Vereinsliste wird die Vereinszugehörigkeit von dem Tage an angerechnet, an dem die Aufnahmegebühr bezahlt wurde. Beiträge und Leistungen siehe Fall 2.						
7	Mitglied mit Zeltplatz beantragt einen Bootsliegeplatz Aufnahmegebühr 200,00 € einmalig (Aufstockung zu Fall 2) Beiträge und Leistungen siehe Fall 2						
8	Mitglied, das zugleich Mitglied in einem anderen Verein ist und dort seinen Liegeplatz hat Aufnahmegebühr 200,00 € einmalig (in 2 Raten) Beitrag 3,00 € monatlich, Keine Arbeitsdienste gefordert						
9	Mitglied verstirbt Die Abkömmlinge bzw. Lebensgefährten eines verstorbenen Mitglieds können die Mitgliedschaft beantragen. Wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben, tritt das neue Mitglied die Rechte und Pflichten des Verstorbenen an. Die Aufnahmegebühr entfällt, wenn sie vom Verstorbenen bereits erbracht wurde.						
						Sonstige Gebühren	
Liegeplatzgebühren pro m2						Bootshaus	
(Länge x Breite über Alles)	€/m2	Zeitraum			Miete/Tag	Slippen:	nach Aufwand
Häfen	7,00	Saison	Mitglied		75,00 €	Telefon:	0,25 € pro Einheit
Bootslager	4,00	Saison	Extern		150,00 €	Strom:	0,50 € pro KWH
Zelt/Wohnwagen	3,00	Saison				Dusche:	1,00 € pro Dusche
Bootslager/Zelt ganzjährig	8,00	Jahr				Einschreiben:	lt. akt. Postgebühren
Im Bootshausgarage	5,00	Saison				Mahngebühr	5,00 €
						Vereinswimpel:	10,00 €
						Schlüsselpfand:	25,00 €
Arbeitsdienste >nur für Aktive: Liegeplatznutzer Wasser/Land, Camper und Jugend mit Boot <							
Stunden für		Lieger	Camper	Jugend	Ersatzzahlung €/h		
Normalstunden	18	18	18	15,00 €			
Obligatorischer Arbeitsd.	6	0	0	25,00 €	Pflichttermin		
Gesamtstunden	24	18	18				
Definitionen							
<ul style="list-style-type: none"> o Eine Bootshauswache:Freiwillig (in der Saison ca. Mitte Mai bis Mitte Oktober) Samstags von 14:30 bis 21:30 und sonntags von 11:00 bis 17:00 o Skippertreffwachen: Freiwillig (außerhalb der Saison) sonntags von 10:00 bis 14:00 ca. März -Mai/Okt. - Nov. o Beträge für Verbandsmitgliedschaften (LSB; DSV, etc.) können sich im Laufe eines Jahres ändern. o Jungmitglieder, die durchgehend im Verein waren, brauchen im Erwachsenenalter keine weitere Aufnahmegebühr zu entrichten o Die zu Beginn des Jahres oder bei Neueintritt getroffene Entscheidung über die Art der Mitgliedschaft (Fall x) hat schriftlich bei den Kassierern zu erfolgen und sind für dieses Jahr bindend. o Bei Nichtabgabe des Anspruchzettels besteht die Möglichkeit des Liegeplatz- bzw. Zeltplatzverlustes. o Alle Zahlungen für das laufende Jahr sind im 1. Quartal fällig. 							



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

5.3 Sonderregelungen

- Aktive Mitglieder, die aufgrund der Entfernung ihres Wohnortes zum Vereinsgelände des WVM oder aus anderen wichtigen persönlichen Gründen oder Krankheit **keine** Arbeitsstunden ableisten können, haben die Möglichkeit für die beginnende Saison beim Vorstand eine vorübergehende Freistellung zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung gilt dies nur für ein Jahr.

Gast bzw. Fremdlieger

Anmeldung bei den Hafenvorwachen ist erforderlich.

Die Gebühr beträgt 50 Cent pro lfd. Bootsmeter über alles.

5.4 REGELUNGEN FÜR ZAHLUNGEN UND ABRECHNUNG

5.4.1 Allgemeines

- Im Regelfall ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung erforderlich. Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- Der Zahlungsverkehr erfolgt bargeldlos durch Einzug oder Überweisung durch das Vereinsmitglied auf das Vereinskonto:

Wassersportverein Motzen e. V.
Spar- und Darlehnskasse Berne e.G.

IBAN DE89 2806 1410 0005 4020 00

BIC GENODEF1BRN

- Zahlungsverpflichtung

Grundsätzlich ist jedes Mitglied verpflichtet, evtl. bestehende Schulden beim Verein bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu bezahlen. Der ausstehende Betrag kann durch Lastschrift eingezogen werden. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

5.4.2 Abrechnungsverfahren

- Kontostand

Jedem Mitglied wird auf Anfrage sein Mitgliedskontostand mitgeteilt.

- Jahresendabrechnung

Die Jahresendabrechnung erhält jedes aktive Mitglied bis zur ersten Kalenderwoche März des Folgejahrs, die Abbuchung erfolgt zum 15.03.

- Fördermitglieder (Passive) erhalten keine Abrechnung, da sich der einzuziehende Betrag einfach aus der Gebührenordnung ergibt (Keine variablen Kostenelemente).

5.4.3 Reklamationen

Reklamationen über erhobene Gebühren sind beim Kassenvorwachen anzumelden.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

5.4.4 Zuschüsse des Vereins

- Zuschüsse zu Lehrgängen und Wettbewerben

Der Vorstand entscheidet über Zuschüsse zu Lehrgängen oder Wettbewerben.

- Fahrten im Vereinsinteresse mit privatem Fahrzeug

Der Verein kann auf Antrag Aufwände für Fahrten im Vereinsinteresse ersetzen.

Fahrten über 100 km müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Die Fahrten werden mit der vom Gesetzgeber vorgegebene km Pauschale des Rechnungsjahrs vergolten.

5.4.5 Sonstiges

- Änderungen (Adresse, Mitgliedsstatus, Kontoverbindung)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seines Status als Jung- bzw. Vollmitglied oder seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Der Abrechnungsmodus wird im Folgemonat geändert.

- Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Schulden beim Verein sind beim Austritt zu bezahlen. Sofern das ausgetretene Mitglied Vereinsschlüssel besitzt, müssen diese gegen Erhalt der Hinterlegungsgebühr zurückgegeben werden.

- Datenerfassung per EDV

Von jedem Mitglied werden für die Dauer seiner Mitgliedschaft persönliche Daten für die Vereinsverwaltung angelegt und gespeichert (s. Eintrittsformular).

Die Daten werden verwendet für:

- die vereinsinterne Mitgliederverwaltung
- Meldung an: Landessportbund/Kreissportbund/DSV

Personenbezogene Daten werden an weitere vereinsfremde Personen und Institutionen nicht weitergegeben.

6 Arbeitsstunden Regelungen

6.1 Allgemeines

Jedes aktive Mitglied i.e.: Mitglieder mit Bootsliegeplatz auf WVM Gelände (Bootslager*/und Häfen Arm/Siel), Camper und Jugendliche mit Boot, ist verpflichtet Arbeitsstunden abzuleisten. (*auch für fahruntüchtige Boote) Ihre Anzahl ist in der Liste unter Paragraph 5.2 geregelt.

Dadurch kann der Verein

- die Ausgaben für die Unterhaltung von Anlagen und Gerät in erträglichen Grenzen halten,
- Investitionen kostengünstig planen und ausführen sowie
- den Vereinsbetrieb reibungslos durchführen.

Beginn und Ende der Arbeitsdienststundensaison werden vom Vorstand durch Aushang bekannt gegeben.

Für Jugendliche Mitglieder mit Boot unter 16 Jahren und Mitglieder ab 70 Jahren ist der Arbeitsdienst freiwillig. Dies gilt auch für Bootshausdienste.

Aus gesundheitlichen Gründen können mit dem Vorstand Sonderregelungen getroffen werden.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind vom Arbeitsdienst befreit, da die Vorstandsarbeit in der Regel die geforderten Arbeitsstunden bei weitem übersteigt.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

6.2 Anrechenbarkeit

Arbeitsstunden werden für folgende Arbeiten angerechnet:

1. Reparatur und Wartung von Vereinsbooten (nicht für selbstverschuldete Schäden)
2. Bau und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen
3. Aufgaben mit Beauftragung durch den Vorstand
4. Verbandstätigkeiten
5. Pflege Vereinsgelände, der Grünanlagen und Uferbefestigungen

Keine Anrechnung für Aufräumarbeiten von Bootseignern eigener Unordnung/Müll, insbesondere des Winterlagers

6.3 Arbeitsstundennachweis

Für Arbeiten unter Punkt 1 bis 5 trägt das Mitglied seine geleisteten Arbeitsstunden (Name, Art der Arbeit, Beginn und Ende) in die im Clubraum ausliegende Arbeitsstundenliste ein und lässt sie von einem anwesenden Arbeitsdienstleiter/Vorstand oder Delegierten abzeichnen.

Geleistete Arbeitsstunden müssen bis spätestens 31.12. des Geschäftsjahres dem Arbeitsdienstleiter gemeldet werden.

6.4 Obligatorischer Arbeitsdienst

Der Arbeitsdienst beträgt 18 Stunden und zusätzlich 6 Stunden obligatorischem Dienst.
Der obligatorische Arbeitsdienst kann nach Bedarf gefordert werden.

Der obligatorischer Arbeitsdienst von 6 Stunden (gemäß WVM Gebührenordnung) ist von allen aktiven abzuleisten. Hierzu gilt:

- Eine Nicht-Teilnahme ist mit dem Vorstand vorab abzustimmen und wird nur aus wesentlichen Gründen zugestanden.
- Das Mitbringen von dazu geeigneten Werkzeugen und Gummistiefeln ist erwünscht.

6.5 Bootshauswache

In der Saison - Entfällt-bzw. auf freiwilliger Basis.

6.6 Skippertreffwache

Außerhalb der Saison in den Monaten März bis Mai und Oktober bis November sind sonntags von 10:00 bis 14:00 Uhr. Skippertreffwachen vorgesehen. Diese werden auf freiwilliger Basis besetzt.

Bei Dienstende ist das Vereinsheim inkl. Fußböden zu putzen und die Abrechnung zu erstellen.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

7 Betriebsordnung für Anlagen, Häfen und Boote

7.1 Allgemeines

Die vereinseigenen Anlagen können von den Mitgliedern für private Zwecke genutzt werden, wenn dem keine Vereinsinteressen entgegenstehen.

Auf dem dafür vorgesehenen Gelände können Boote, Wohnwagen und Zelte abgestellt werden. Die Aufstellung ist dem Vorstand mitzuteilen und mit dem zuständigen Anlagenwart abzusprechen. Für den ordnungsgemäßen Zustand des Geländes sind die Benutzer verantwortlich und haben den Anordnungen des Anlagenwartes Folge zu leisten. Für die belegte Fläche sind die Gebühren gemäß der WVM Gebührenordnung zu entrichten.

Der Vorstand kann die Nutzung der Anlagen auch einem Vereinsfremden genehmigen, wenn dies im Vereinsinteresse liegt. Dies gilt insbesondere für gemeldete Gastlieger.

Für Mitglieder gelten folgende allgemeine Nutzungs-Regelungen:

- Das betreffende Mitglied muss mit seinen Verpflichtungen bezüglich Arbeitsstunden und Zahlungen auf dem Laufenden sein.
- Es ist das Einverständnis eines Vorstandsmitgliedes einzuholen
- Das Nutzungsrecht kann eingeschränkt werden, wenn die private Nutzung das Vereinsleben behindert oder stört oder Absprachen und Regelungen nicht eingehalten werden.
- Wer technische Anlagen und Geräte des WVM benutzt ohne dazu vom Vorstand autorisiert zu sein, haftet persönlich für Schäden an den Geräten und Anlagen sowie den damit angerichteten Schäden an Personen und Sachen.
- Nach Beendigung der Nutzung sind Bootshaus, Bootshausgarage, Stegen sind elektrische Verbraucher, Beleuchtungen usw. abzuschalten und Türen abzuschließen insbesondere auch wenn das Gelände nur kurzzeitig verlassen wird. **Der letzte Nutzer trägt jeweils die Verantwortung.**

7.2 Stromnutzung

Die private Stromentnahme am Bootshaus ist nur für kurzfristige Nutzung zugestanden.

Längerfristige Nutzung bedarf eines Stromanschlusses mit Zähler, abschließbar und nur für einen Nutzer beim Kassierer angemeldet.

7.3 Feuerungsanlagen und offene Feuer auf dem Vereinsgelände (insbesondere Winterlager)

- Boote und Wohnwagen bedürfen einer Haftpflichtversicherung und gültige Abnahmezeugnisse für deren feuertechnische Anlagen. Die Gültigkeit der Haftpflichtversicherung ist dem Vorstand jährlich nachzuweisen (Aktuelle Kopie der Versicherungspolice - üblicherweise zusammen mit dem Anspruchszettel).
- Mit Ausnahme des Betriebs der Grillhütte sind andere Feueranlagen, Grills und offenes Feuer auf dem Vereinsgelände nicht zulässig.
- Ausnahmen (z.B.: Osterfeuer) bedürfen besonderer Vorkehrungen und sind Sache des Vorstandes bzw. mit diesem abzustimmen. Derzeit werden wegen der starken Belegung keine Osterfeuer auf dem Vereinsgelände zugelassen.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

7.4 Winterlager

- Das Unterbringen von Booten auf den Winterlagerplatz muss beim Anlagenwart angemeldet werden. Es werden Positionen zugewiesen.
- Der Halter trägt die Verantwortung für die ausreichende Sicherung des Bootes inkl. Zubehör auf dem Winterlagerplatz.
- Die Einhausung von Booten auf dem Winterlagerplatz ist nur über die Wintersaison zwischen den Slip-Terminen zulässig.
- Wenn Boote länger als zwei Jahre seeuntüchtig, ohne sichtbaren Arbeitsfortschritt auf dem WVM Landliegeplatz gelagert werden, können diese gegebenenfalls kostenpflichtig entsorgt werden. Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- Privater Müll muss privat entsorgt werden und nicht im Bootshaus.

7.5 Vereinsheim/Grillplatz

Das Vereinsheim kann in Absprache mit dem Vorstand für private Feiern genutzt werden. Hierfür muss eine Nutzungsgebühr entrichtet werden.

Es ist in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Entstandene Schäden sind dem Bootshauswart umgehend zu melden und gegebenenfalls vom Verursacher zu ersetzen.

Der Grillplatz und die Grillroste sind nach der Benutzung zu reinigen. Zigarettenkippen in der Umgebung des Grillplatzes zu entfernen.

7.5.1 Schlüsselordnung

Der Vorstand und die mit Funktionen betrauten Mitglieder erhalten einen Clubheim-Schlüssel. Über die Ausgabe dieses Schlüssels an weitere Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand.

Ein Verlust dieser Schlüssel muss umgehend dem Vorstand mitgeteilt werden. Die leihweise Weitergabe des Schlüssels ist nur mit dem Einverständnis des Vorstands gestattet.

Vom 1. November bis zum 1. März werden Winterschlösser eingesetzt.

7.6 Werkstätten

Die Nutzung der Werkstatt durch Vereinsmitglieder für die Wartung ihrer Boote ist zulässig, jedoch hat die Wartung der Vereinsboote Vorrang und ist mit dem Betreuer der Vereinsboote abzustimmen.

In der Regel darf für private Arbeiten kein vereinseigenes Werkzeug benutzt werden. Nach Beendigung der Arbeit ist der Arbeitsplatz zu reinigen, sind Schrotteile und Müll zu entfernen, evtl. benutztes Vereinswerkzeug gereinigt wieder an den dafür vorgesehenen Stellen zu deponieren und abzuschließen soweit vorgesehen.

7.7 Ausbildungslager

Schlüssel für das Ausbildungslager erhalten die Jugendleiter

7.8 Häfen (Arm und Siel)

- Der Vereinsbootsbetrieb erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen
- Der WVM hat die Auflage vom Wasserschiffahrtsamt die Häfen Arm und Siel vom 1. November bis 1. April nicht mit Booten zu nutzen. Alle Mitglieder müssen daher die Slip-Termine einhalten bzw. rechtzeitig die Häfen verlassen.
- Boote im Siel müssen in Fahrtrichtung in Richtung Siel-Tore festgemacht werden, da bei Öffnung der Tore vom austretenden Schwell verschiedene Gefährdungen je nach Bootsgröße möglich sind.
- Für das Festmachen von Booten und Yachten im Siel sind zudem Ruckdämpfer, vor und Achterspring vorzusehen die Fachgerecht anzubringen sind.
- Im Arm dürfen keine Reusen ausgelegt werden und von den Stegen darf nicht gefischt werden da abgerissene Sehnen schwere Schäden an Propelleranlagen erzeugen können.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

7.9 Betrieb der Vereinsboote

7.9.1 **Betrieb der Ausbildungsboote**

- Die Nutzung der Vereins-Ausbildungsboote ist vorrangig der Jugendausbildung gewidmet.
- Die Jollen haben die Revierbegrenzung bis Bremerhaven (Geeste Mündung) soweit es sich nicht um gesondert vom Vorstand genehmigte Ausfahrten handelt (z.B.: Veranstaltungsteilnahme in anderer Gewässern).
- Auch die Erwachsenenbildung wird durch den WVM unterstützt. Diese kann durch den Jugendleiter bzw. durch erfahrene Vereinsmitglieder durchgeführt werden. Im letzteren Fall ist die Jugendbootnutzung mit dem Jugendleiter abzustimmen.

Die allgemeine Nutzung der Ausbildungsboote durch volljährige Mitglieder außerhalb des Ausbildungsbetriebs ist möglich soweit der Ausbildungsbetrieb dies zulässt.

Die Regeln hierzu sind:

- Die Jugendausbildung hat im Konfliktfall immer Vorrang.
- Eine ganztägige oder längere Nutzungsabsicht ist dem Jugendleiter in jedem Fall im Voraus anzuzeigen.
- Eine Terminblockade ist beiderseits nicht zulässig.
- Ein entstandener Schaden muss umgehend dem Jugendleiter und dem Vorstand gemeldet werden!

7.9.2 **Regattateilnahme**

Die Teilnahme an Regatten wird vom WVM gefördert.

- Das Mindestalter ist bei Jugendboot Crews einzuhalten und ein Trainer des WVM muss die Jugendlichen zur Veranstaltung begleiten. Der Trainer muss dabei unabhängig vom Veranstalter für die WVM Jugendlichen auf Einhaltung von Sicherheitsstandards achten und insbesondere einen Start nur bei dem Trainingsstand der WVM Jugend entsprechendem Wetter zulassen. Idealerweise ist das Trainerboot zur Begleitung respektive Absicherung einzusetzen.
- Erwachsene müssen mindestens den DSV Segelgrundschein nachweisen

7.9.3 **Trainerboot**

- Das Trainerboot wird nur von den Jugendbetreuern betrieben.

7.9.4 **Arbeitsboot (Tuffel)**

- Nutzung für diverse Anwendungen wie Verlegung Steganlagen, Schleppen usw.
- Nutzung mit Schleppgeschirr gegen Verschlickung nur nach entsprechender Einweisung durch den Anlagenwart.

7.10 **Schäden an Vereinsbooten**

Die Vereinsboote sind, sofern der Wert des Bootes nicht zu geringfügig eingeschätzt ist, kaskoversichert (Siehe Anlage 2 der GO). Diese braucht aber in der Regel nicht beansprucht werden da es sich in der Ausbildung meist um Bagatellschäden, die sich durch den Verursacher oder im Rahmen der Winterarbeit beheben lassen. Bei Schäden, welche bei der Nutzung von Vereinsbooten durch Erwachsene entstehen, ist der Schaden umgehend beim Jugendtrainer anzumelden und die Schadensbehebung abzustimmen.

Idealerweise wird der Verursacher direkt den Schaden beheben bzw. dabei unterstützen wenn er handwerklich dazu selbst nicht in der Lage ist, die Reparatur fachgerecht auszuführen.

Bei Materialbeschaffung wird zwischen Wartungs- und Schadenfall unterschieden und ist bei der Abrechnung entsprechend anzuzeigen.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

8 VERSCHIEDENES

8.1 Vereinsinformationen

- Nur Haupt- und Mitgliederversammlungen bedürfen der postalischen Einladung.
- Alle anderen Informationen (Protokolle, Vorstandsbeschlüsse, usw.), die für die Mitglieder wichtig sind, werden am Schwarzen Brett im Vereinsheim und/ oder im Glaskasten am Vereinsheim ausgehängt und gelten damit als veröffentlicht.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Kenntnisstand dort auf dem Laufenden zu halten.
- Eine zusätzliche Veröffentlichung in elektronischen Medien ist vorgesehen aber nicht garantiert.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

9 ANHANG

Die Anhänge sind ein rein informativer Bestandteile dieser Geschäftsordnung. Die Aktualität ist nicht gewährleistet.

Anlage I: ANSCHRIFTEN des Vereins und des Vorstandes

	Name Anschrift		Telefon/ eMail
Vereinsanschrift	Wassersportverein Motzen e. V. Holger Stockfleth Eichenweg 2 27809 Lemwerder	Tel.: Mobil: eMail:	0421 /671879 - schriftfuehrer@wv-motzen.de
Vereinsheim	An Tagen mit Vereinsbetrieb	Tel.:	0421/670434
Vorstand			
1.Vorsitzender	Alfred Rausch Ohlenbuschweg 28 A 27777 Ganderkesee	Tel/Fax.: Mobil: eMail:	04223/8992 0151/25227184 -
Schriftführer/ 2.Vorsitzender	Holger Stockfleth Eichenweg 2 27809 Lemwerder	Tel.: Mobil: eMail:	0421 /671879 - schriftfuehrer@wv-motzen.de
Kassierer	Bärbel Precht Tecklenburger Str. 73 27809 Lemwerder	Tel.: Mobil: eMail:	0421/679766 0173 2405456 1.kassenwart@wv-motzen.de

9.1 Erweiterter Vorstand

Funktion	Name Anschrift		Telefon/ eMail
Pressewart	Ingo Wenke	Tel.: Mobil: eMail:	0421/67418811 0152/23020022 pressewart@wv-motzen.de
Jugendbetreuer	Sven Behrendt	Tel: Mobil: eMail:	0172/4359813 jugendbetreuer@wv-motzen.de
Jugendbetreuerin	Kyra Dargel	Tel: Mobil: eMail:	04406/9572399 0157/55794998 jugendbetreuerin@wv-motzen.de
Jugendbetreuer	Hajo Carstens	Tel.: Mobil: eMail:	04406/6276
1. Arbeitsdienstleiter	Alfred Rausch	Tel/Fax.: Mobil: eMail:	04223/8992 0151/25227184
2. Arbeitsdienstleiter	Hajo Carstens	Tel.: Mobil: eMail:	04406/6276
Festausschuss	Bärbel Dargel	Tel.: Mobil: eMail:	04406/9572399 1.festausschuss@wv-motzen.de
1. Regattawart	Knut Hays	Tel.: Mobil: eMail:	0421/679808 0170/2715223 1.regattawart@wv-motzen.de



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

2. Regattawart	Günter Würdemann	Tel.: Mobil: eMail:	0421/679766
Anlagen- und Bootshauswart	Peter Rudolph	Tel.: Mobil: eMail:	04221/21328 0179/2415929 1.anlagenwart@wv-motzen.de
Anlagen- und Bootshauswart	Knut Hays	Tel.: Mobil: eMail:	0421/679808 0170/2715223 2.anlagenwart@wv-motzen.de
Anlagenwart Siel	Jürgen Hülstede	Tel.: Mobil: eMail:	04223/1483 0163/9887591 1.sielwart@wv-motzen.de
Slippmannschaft	Sven Behrendt	Tel.: Mobil: eMail:	0172/4359813 slippmannschaft@wv-motzen.de



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

9.2 ANHANG II: VERSICHERUNGEN

Die Leistungen der Sportversicherung gültig ab: 1. Januar 2012

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrages des LSB/NFV gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. dem Ausscheiden des Vereins aus dem LSB/NFV.

Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.

Der WVM empfiehlt jedem Mitglied, sich entsprechend seiner persönlichen Belange angemessen weiter zu versichern.

Zum Beispiel ist Bootsbesitzern dringend empfohlen:

Unfallhaftpflicht für Passagiere

9.2.1 Schadensmeldung

Unverzüglich nach Eintritt des Schadens ist jeder Schadenfall über den Verein an das:

Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10

30169 Hannover

Tel.: (0511) 12 68 – 52 00

Fax: (0511) 12 68 – 52 25

e-mail: vsbhannover@ARAG-Sport.de

auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. Geben Sie unbedingt die Vereinsnummer beim LSB/NFV an.

Bei Unfallschäden händigen sie den Anhang des Schadenmeldeformulars unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen. Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder eine Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch bzw. Einspruch ein und leiten Sie die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro. Reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (z.B. Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Versicherungsträger ARAG Allgemeine Versicherungs-AG ARAG SE.



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

9.2.2 Unfallversicherung

a) Mitglieder ab 18 Jahre

Für den Todesfall: € 5.000,--

Die Leistung erhöht sich für jedes unterhaltsberechtignte Kind um € 1.000,--.

Für den Invaliditätsfall:

Leistungstabelle für Invaliditätsentschädigungen: Invaliditätsgrad bis Entschädigung in €

19% 0,-- 20% 5.000,- 25% 6.250,- 30% 9.500,- 35% 11.000,- 40% 13.000,- 45% 14.500,- 50% 30.000,-
55% 35.000,- 60% 45.000,- 65% 55.000,- 70% 65.000,- 75% 80.000,- 80% 80.000,- 85% 80.000,-
90% 130.000,- 95% 130.000,- 100% 130.000,-

Übergangsleistung

€ 1.000,-- nach 6 Monaten und weitere **€ 1.000,--** nach 9 Monaten

Serviceleistungen € 3.000,--

Unfall-Zusatzleistungen:

Kostenersatz für Zahnschäden **bis 40%** des Rechnungsbetrages, höchstens **€ 2.600,--**;

Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu **€ 75,--** je Schadenfall.

b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (gültig ab 01.01.2014)

Leistungen durch den kommunalen Schadenausgleich

bis zu **€ 5.000,--** für Begräbnisgeld

bis zu **€ 5.200,--** für Bergungs-/Überführungskosten

bis zu **€ 130.000,--** für Invaliditätsentschädigung

Weitere Leistungen:

Zahnschäden **bis 40%** des Rechnungsbetrages, höchstens **€ 2.600,--**

Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu **€ 75,--** je Schadenfall.

9.2.3 Vereins-Haftpflichtversicherung

Stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch Befriedigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Deckungssummen betragen je Ereignis

€ 3.000.000,-- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

€ 55.000,-- für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (und deren Einrichtungen)

€ 260.000,-- für Gewässerschäden

€ 1.000,-- für Schlüsselverlust (10 % Selbstbeteiligung je Versicherungsfall)

III. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) frei. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt, unberechtigte abgewehrt.

Die Deckungssummen betragen je Ereignis **€ 3.000.000,--** für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden

IV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Versicherten haben Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen sie Schadenersatzansprüche von einem Dritten für einen Vermögensschaden geltend gemacht werden (Drittschaden). Die

Versicherungsleistungen betragen je Verstoß € 15.000,--, höchstens jedoch € 70.000,-- im Versicherungsjahr.

V. Vertrauensschadenversicherung

Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen **€ 7.500,--** und **€ 110.000,--** je nach Organisation und Schadenereignis



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

VI. Rechtsschutzversicherung

Schadenersatz- und Strafrechtsschutz, für Vereine darüber hinaus Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz. Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu € 75.000,--.

9.2.4 Versicherungen für vereinseigener Boote

9.2.4.1 Kaskoversicherung

Versicherungsschutz im Flottenvertrag besteht für den Verlust oder Beschädigung des für folgende Vereinsboote:

	Bootsart -Typ	Bootsname	Segelfläche m2	Länge ca. m	Wert	Zusatzinfor mationen
					€	
1	Jolle - Optimist	Rotzlöffel	3,5	2,3	800	Kunststoff
2	Jolle - Windy	Don` t Worry	21	5,3	1000	Kunststoff Motor 2,5 PS
3	Jolle - Sailhorse	Mad Dream	23,5	6,1	4000	Kunststoff Motor 4 PS
4	Schlauchboot	Trainer 1 - Motzen	--	3,8	2000	Motor 30 PS
5	Arbeitsboot	Tuffel	--	4	1000	Aluminium Motor 15 PS
Versicherungssumme					8800	

Im Falle eines Schadens ist nur der für das betreffende Boot zutreffende Schadensfreiheitsrabatt an die Versicherung zurückzuzahlen.

9.2.4.2 Sportunfallversicherung

Versichert sind sämtliche aktiven und passiven Vereinsmitglieder am Boden, ausgeschlossen Kurzzeitmitglieder, während:

- Vereinsveranstaltungen
- Werkstattarbeiten
- Betrieb im Gelände und zwar auch bei öffentlichen Sportschiffahrtsveranstaltungen auf dem direkten Wege von und zu den Orten, an denen die Vereinsbetätigungen stattfinden.

9.2.4.3 Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft

Versicherungsschutz für mit einer speziellen Aufgabe Betrauten besteht bei der Ausübung dieser Aufgaben bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Es sind dies insbesondere:

- Übungsleiter,
- Vorstandsmitglieder, sofern diese berufen und nicht gewählt worden sind,
- Mitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen.

9.3 Anlage III Anspruchszettel



Wassersportverein Motzen E.V.

Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. – Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

Anspruchszettel Saison 201_

Abgabe vor der Saison an den Kassierer des WVM

spätestens bis zur bzw. auf der Jahreshauptversammlung im Frühjahr des jeweiligen Anspruch-Jahres

Vorname _____ Name _____
Straße _____ Mobil Tel. _____
PLZ/Ort _____ Telefon _____
E-Mail _____

An den Vorstand des W.V. Motzen

In der Saison 201_ möchte ich als Halter des unten aufgeführten Bootes folgende Leistungen des Vereins laut Beitrags- und Gebührenmerkblatt in Anspruch nehmen:

Liegeplatz : Arm Siel Halle
Lagerplatz Land: nur Winter nur Sommer Sommer und Winter

Schiffsname : _____

Bootstyp : _____

Kann das Boot problemlos trockenfallen _____ ja / nein

Bootsgröße : Länge _____ Breite _____
Tiefgang _____ Gewicht _____

Slippen : Frühjahr Herbst

Zeltplatz : nur Sommer Sommer und Winter

Größe _____ m² (Wohnwagen inkl. Vorzelt) Strom _____ KW/h (Vorjahr)

Für das Benutzen der Vereinsanlagen (Liegen, Slippen, usw.) verzichte ich auf Rechtsansprüche gegen den Vorstand des W.V. Motzen und dessen Beauftragten.

Ferner bestätigt der Bootshalter das:

- 1. Eine Haftpflichtversicherung für das Boot besteht.** Aktuelle Kopie an den Vorstand!
2. Keine TBT-haltigen Antifoulings verwendet werden.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Anspruchszettelform WVM 08.04.2016